

dabey Sy es einkaufft/vnd wie sonst der enden der recht geprent:
Nlegen ist/verkauffen vnd außmessen/darinn dan vil eigennützig-
kait gesuecht/vnd befunde wirdet. So wellen wir sollich vermaint
Tisch oder Haus mass/auch Traid vnnnd Fuetter mass/genntzlich
aufgehbt vnd vernichtet haben. Vnd gebietten/setzen/vnd ord-
nen/das nun hinsüan all Leytgeben/Wiert/vnd Weinschenckhen/
je Wein/Met/Pier/vnd annder Tranckh / nach der gerechten vnd
abgehmbten Wiener/oder sonst Lanndtpreüchigen mass / inuer-
hawß so wol als außserhawß/züganzen oder halben Achterin vnd
Seytln verschenckhen/austragen vnd verkauffen / Auch die Füet-
terer vund Greisler das Trayd vnd Fuetter/an dem gerechten ge-
prenten/daran Sy es auch einkauffen / vnd kainen andern Nlegen
wider außmessen vnnnd verkauffen/darauf auch durch die Obri-
kaiten vleißig außsehen gehalten werden soll.

Wir wellen aber in dem allem vnnsrer/auch vnssrer Prelaten/Herren/
vnd vom Adel Castenmass/vnd Perckhmass/ dauon vns vnd inen
Bisheer nach allem heerthomen Wein / Most vnd Trayd gedient
werden außgeschlossen vnd vorbehalten haben.

Welcher aber wider dis vnnsrer sätzung handln/vnd bey welliche
vngerecht Elln/Gewicht / auch Wein vnd Trayd mass befunden
wurden / der oder dieselben sollen on alle verschonung / allermass
vnnnd gestallt/wie hieoben bey dem fürkauff vermeldt / gestrafft / auch
sollich straff nach gfallt der verprechung durch die Obri-
gkait geschöpfft werden.

Souil dann den Fleisch/vnnnd Fischkauff belangt / Ordnen vnd
wellen wir/das zünerhüettung generlicher vertewrung/all Fleisch
vnd Fisch von den Obri-
gkaiten in Stetten vnd Märckhten/ye
alwegen nach der zeit vnd leüssen geschätzt/auch auf zimliches wer-
de gesetzt/auch in ains yeden keüßers willen gestellt werde/ Fleisch
vnd Fisch nach dem Gewicht oder augen zekauffen.

Von Fürleyhen auf künfftig Frücht.

Als sich oft begibt/vnd an vil orten gewonhait ist/das die vnder-
thanen vnnnd Pawleüt menigmal zü iren obligeunden nottürfften/
von iren Herren vnd andern /fürlehen mit gelt oder waar auf Ir-
thünfftig frücht/Wein vnd Traidts /die noch das Erdtrich tregt
werben

werben vnd annemen / vnd darffn züvil beschwörung der Armen
vnd aignem Nutz der vermüglichen gehandelt wirdet.
Demnach ordnen vnd setzen wir / welcher oder welche vnser Landts
leüt geistlich oder weltlich / Burger / Holden / vnd Vnderthanen /
hinfür auf künfftig Wein oder Traidt fürleihen / oder Lehen an-
men wellen / das solhes anderst nit geschee / noch dem khauff Wein
vnd Traidts khain andere Summa / dan wie Wein vnd Traidt
Bald nach dem Lesen vnd Schnit / nemblich der Most vmb sannde
Martins tag / vñ das Traid vmb sandt Michels tag in dem gmai-
nen mittln kauff yedes orts leüffig / gäß / oder genng ist / bestimbt wer-
de / vñnd das der Vnderthan vnd Hold auf dieselb zeit die waal
hab / seim Glaubiger der jm fürgelihen hat / aintweders die frucht
in demselben mittln kauff / oder das entnomen gelt / doch mit gepür-
lichem Interesse / yedes jars von zwainzig ainen gulden züerst-
nen / darzue auch ain yede Hertschafft vnd Oberkait ire vndertha-
nen vnd Holden halten sollen. Welher oder welliche aber solliche
fürlehen vnd künff anderer gestallt vortailig handeln / vnd das er-
fahren wurd / derselb soll sein fürlehen verloren haben / vnd ain halb
tayl den Hausarmen dürffrigen leuten / vnd der annder halb tayl
dem Anzaiger vñnd erkhondiger / oder wo khainer vorhanden / der
Obrikait eruolgen / wellich gelt auch allso durch ain yede Obri-
khait mit Ernst eingebracht vñnd bestimbter massen aufgetait
werden solle.

Von ledigmüessigen Personen.

Nachdem vil lediger müessigen Personen allenthalb durch vñ-
sere Landt hin vnd wider ziehen / stil ligen / zeren vnd raysen / deren
thuen vnd fürnemen vnbekant / vnd deshalben nit wenig gefährlich
vnd beschwärllich sein. Demnach wellich ledig Personen zü paw-
en Weingärten / oder ander arbeit vñ tagwerckh geschickt wären /
die sollen dem Gericht oder der Hertschafft an dem ort da sy arbeit-
ten / gehorsam thuen vñnd vnderworffen sein / wie sich gepürt.
Vnd die Obrikaiten sollen vermüg vñnserer hienor aufgegangner
Mandaten / sollichen frembden vnbehantent müessigengern vñnd
streichern / den Müessgang daraus allerlay leichtfertighait / übel
vñnd schaden gewondlichen eruolgt / nit zusehen noch gestatten /
sonder dieselben darumben / vnd fürnemblich so sy an den werck-
tagen müessig gesehen werden / rechtfertigen / vñnd wo Sy darüber
ferrer müessig betretten / nyndert gestattet oder gelitten werden /